

<b>Beschlussvorlage</b>			Vorlage-Nr:	VO/GV11/2012-258
Gemeinde Ventschow			Status:	öffentlich
Federführend:			Aktenzeichen:	
Kämmerei			Datum:	15.08.2012
			Einreicher:	Bürgermeister
<b>Annahme von Spenden</b>				
Beratungsfolge:				
Beratung Ö / N	Datum	Gremium		
Ö	27.08.2012	Gemeindevertretung Ventschow		

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ventschow beschließt gemäß §44 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V, die Annahme folgender Spenden:

André Pfau, Installateur- und Heizungs- Baumeister, 18249 Qualitz	am 25.07.2012 = 650,00 € (Sachspende) für Sport- halle Ventschow
FA Reiner Thoma, Kirch Jesar Sport-	am 31.07.2012 = 1.049,58 € (Sachspende) für halle Ventschow
Dieter Voss, Ventschow Ventschow	am 5.07.2012 = 1.000,00 € (Geldspende) 777 Jahrfeier
Hochbau Krentz, Wismar Ventschow	am 15.08.2012 = 250,00 € (Geldspende) 777 Jahrfeier
Abrahams Reinigungsdienst Ventschow	am 15.08.2012 = 200,00 € (Geldspende) 777 Jahrfeier
Schröder`s Hausservice, Ventschow	am 16.08.2012 = 1.900,00 € (Sachspende) Fliesen- legearbeiten

### Sachverhalt:

Gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V, darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 beteiligen. Zuwendungen dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter eingeworben, das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegengenommen werden. Ab einer Wertgrenze von über 100 € bis 1.000 € darf der Hauptausschuss der Gemeinde über die Annahme oder Vermittlung der Zuwendung entscheiden. Der nächste planmäßige Sitzungstermin findet jedoch erst am 15.10.2012 statt. Daher wird die Entscheidung der Gemeindevertretung am 27.08.2012 überlassen, da die Spender auf ihre Spendenbescheinigungen warten und die Verwendung für die Aufwendungen zur 777 Jahrfeier erfolgen soll.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	